

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz für Service- Verträge

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

a) Diese AGB regeln ergänzend das Vertragsverhältnis zwischen Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz (AN) und dem Auftraggeber (AG) über die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Wartung von Aufzügen, sowie Notrufsystemen und Kundenportal (im Folgenden: Vertrag).

b) Diese AGB gelten im Fall laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte über die Erbringung von Serviceleistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.

c) Die Angebote des AN sind, soweit nicht anders bestimmt, freibleibend.

2. Haftung

a) Die Haftung von Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen begrenzt. Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz haftet alternativ lediglich:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,

- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus dem Schuldverhältnis, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden; nicht jedoch für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie auf Schadensersatz aus Verzug, der auf einfacher Fahrlässigkeit beruht; die gesetzlichen Rechte des AG nach Ablauf angemessener Nachfristen bleiben unberührt;

Soweit die Haftung von Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz ausgeschlossen und/oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

b) Die Beschränkung der Haftung gemäß o. g. Punkt A. 2a) gilt nicht:

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit,

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,

- in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Preisanpassung (s. Service-Vertrag)

4. Zahlungsverzug des AG

Bei Zahlungsverzug des AG, kann Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz die Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung aussetzen. Für Schäden während des Verzugs, die auf der Aussetzung der Vertragspflichten beruhen, haftet der AN nicht. Der Verzug befreit den AN nicht von den Pflichten nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen als Eigentümer, Betreiber oder

Benutzer der Anlage (z.B. Verkehrssicherungspflicht oder Anzeigepflicht nach Unfällen)

5. Rechtswahl, Datenschutz, Salvatorische Klausel

a) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Gerichtsstand: Amtsgericht Weiden i. d. Opf.

c) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und nur im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Im Falle der Nutzung von Anspruchsdaten wird der AG vorher über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet.

d) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

e) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags einschließlich AGB nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Für die einzelnen Serviceverträge ggf. mit Option Schachtentlüftung, gelten jeweils ergänzend zu den vorstehend unter A. aufgeführten die nachstehenden Bedingungen.

1. Verpflichtungen des AG

a) Der AG sorgt für ausreichende Stromversorgung der Anlage, ordnungsgemäße Beleuchtung sowie ungehinderten Zugang zu den Bereichen des Gebäudes, in dem Teile der Anlage liegen. Der AG sorgt dafür, dass alle Triebwerksräume und Schachtgruben frei von Wasser und aufzugsfremden Materialien sind.

b) Die von Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz durchgeführten Wartungsleistungen und sonstigen Arbeiten sind vom Auftraggeber weitestgehend zu quittieren.

c) Der AG versichert, dass seine Angaben bezüglich des Zustandes der zu wartenden Anlagen bei Vertragsabschluss wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind und er sämtliche ihm bekannten Störungen und Schäden, soweit sie nicht unerheblich sind, dem AN vor Vertragsschluss offengelegt hat.

d) Der AG ist verpflichtet - soweit beim AG vorhanden oder in zumutbarer Weise vom AG beschaffbar - dem AN alle für die Wartung der Anlagen erforderlichen Informationen und sämtliches Zubehör zur Verfügung zu stellen, insbesondere Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie alles zur Störungsbeseitigung Erforderliche.

2. Leistungsumfang

a) Abhängig vom Service-Vertrag werden Arbeiten außerhalb der im Service-Vertrag genannten Arbeitszeiten auf Wunsch des AG ausgeführt, so gilt die jeweils gültige Servicepreisliste für Wartungsvertragskunden, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

b) Kfz-Kosten werden pro Gebäude berechnet. Ein Wechsel der Hausnummer reicht.

c) Im Rahmen des Servicevertrages bzgl. Aufzüge werden insbesondere abgenutzte Akkus, defekte Beleuchtung, sowie Beleuchtungsabdeckungen in Kabine und Schacht etc. (Materialkosten von bis zu 100 EUR zzgl. MwSt.) ohne zusätzliche Zustimmung des AG zur Sicherheit des Verwenders, sowie der Monteur getauscht, fachgerecht entsorgt und separat in Rechnung gestellt. Schmier- und Reinigungsmittel, sowie Kleinteile sind davon nicht betroffen, sofern es die für die Wartung benötigte Menge nicht übersteigt.

Verträge mit Option Schachtentlüftung wird das für die Wartung verbrauchte Material separat in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen die durch die Wartung der Anlage entstehen, haftet der AG. Jedoch nicht für die in Punkt A. 2a) aufgeführten Punkte.

d) Darüber hinaus sind Modernisierungen sowie die Beseitigung von Schäden, die auf Einwirkungen Dritter beruhen (u.a. Vandalismus), Schäden aufgrund unsachgemäßer Benutzung oder unabwendbarer Ereignisse (Unterbrechung der Stromversorgung, Feuer, Wasser usw.) sowie Überspannungsschäden nicht vom Vertrag erfasst.

Das gleiche gilt für technische Verbesserungen oder Änderungen, die aufgrund von nach Vertragsschluss in Kraft tretenden Vorschriften erforderlich oder von Überwachungsstellen empfohlen oder angeordnet werden.

e) Aus Gründen der Betriebssicherheit und Haftung dürfen Arbeiten an den Anlagen (z.B. Instandsetzungen und Störungsbeseitigungen) während der Vertragslaufzeit nur vom AN oder einem von diesem beauftragten Dritten ausgeführt werden. Das gilt nicht in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, insbesondere wenn Gefahr in Verzug ist. In diesen Fällen hat der AG das Recht, einen Mangel oder eine Störung selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der AN ist vom AG unverzüglich über dessen beabsichtigtes Vorgehen zu informieren.

f) Die von Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz erstellten Wartungsnachweise werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

g) Der Rechnungsversand von Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz findet zum Wohle der Umwelt und in Zeiten der Digitalisierung ausschließlich per E-Mail statt.

Der AG kann jederzeit schriftlich Widerspruch gegen vorstehenden Punkt B. 2g) einlegen und den Rechnungsversand per Post verlangen.

3. Sachmängelrechte

a) Hat der AN die in diesem Vertrag festgelegten Wartungsarbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt oder ist ein vom AN geliefertes Teil mangelhaft, so kann der AG zunächst nur verlangen, den Mangel - soweit möglich - zu beseitigen (Nacherfüllung). Bei Verweigerung der Nacherfüllung durch den AN, Fehlschlagen der Nacherfüllung (mehrere vergebliche Versuche) oder Unzumutbarkeit i. S. d. § 636 BGB steht dem AG - unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund - ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatzanspruch zu.

b) Nimmt der AG unberechtigt Eingriffe in die Anlagen vor, so haftet der AN für aus derartigen Arbeiten resultierende Mängel oder sonstige Folgen nicht.

c) Der AG hat dem AN bestehende Mängel - soweit dem AG diese bekannt sind - unverzüglich

mitzuteilen. Der AG hat eventuelle Mehrkosten zu tragen, die durch eine verspätete Mängelanzeige entstehen.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Abnahme kann auch in Form schlüssigen Handelns, beispielsweise in der rügelosen Entgegennahme der Leistung des AN durch den AG liegen.

4. Besonderheiten beim Service-Vertrag- Professionell

a) Erreichen oder übersteigen die vom AN aufzuwendenden Herstellungskosten im Rahmen eines Service-Vertrag-Professionell innerhalb von zwei aufeinander folgenden Vertragsjahren das für diesen Zeitraum vom AG zu zahlende Wartungsentgelt, hat der AN das Recht, eine angemessene Erhöhung des Wartungsentgelts für die Zukunft nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollten die Parteien sich nicht binnen zwei Monaten nach der Geltendmachung des Anpassungsverlangens des AN auf einen neuen Preis und den Zeitpunkt von dessen Geltung einigen, steht dem AN ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu. Die Kündigungsfrist beträgt - gerechnet ab dem Ablauf der Verhandlungszeit von zwei Monaten - einen Monat zum Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Haben der AG und der AN eine schriftliche, vertragliche Sondervereinbarung im Service-Vertrag-Professionell bzgl. der Bezahlung der Ersatzteilkosten bei Reparaturen getroffen, so werden Mängel nach Kenntnisnahme repariert und verrechnet. Kenntnisnahme besteht, wenn der AG telefonisch, schriftlich informiert wurde oder ein durch eine ZÜS erstellter Prüfbericht zugegangen ist. Die Reparatur kann auch im nächsten Vertragsjahr stattfinden. Die Verrechnung erfolgt immer im Jahr der Kenntnisnahme.

5. Notrufsystem

a) Verpflichtungen des AG:

Zur Bereitstellung der Leistung Notrufsystem (NRS) auf die Service-Zentrale des AN ist eine vom AG zu stellende funktionsfähiger analoger Telefonanschluss in der zu wartenden Anlage notwendig, sofern nicht anders vereinbart. Der Telefonanschluss muss während der gesamten Dauer der Durchführung des NRS - Vertrags vorhanden und nutzbar sein. Die Kosten für Telefonanschluss, Änderung im Telefonnetz sowie laufende Telefongebühren trägt - soweit nicht anders geregelt - der AG. Die Verpflichtungen des AG gemäß vorstehenden Sätzen 1 bis 3 entfallen, soweit die Leistung NRS über ein Mobilfunknetz mittels vom AN gestellter SIM-Karte erfolgt. Die Kosten für die SIM-Karte trägt der AG.

Ferner setzt die Leistung NRS durch den AN die Bereitstellung und Erhaltung eines geeigneten NRS-Gerätes durch den AG auf dessen Kosten voraus.

Der AN ist zur Erbringung der Leistung NRS erst ab Aufschaltung des NRS-Gerätes auf die Service-Zentrale des AN verpflichtet. Der AN wird die Aufschaltung unverzüglich vornehmen und den AG hiervon benachrichtigen, sobald der AG unter B. 5a) Punkt 1 und 2 genannten Voraussetzungen geschaffen hat.

Der AG ist dafür verantwortlich, dass der AN im Falle eines Notrufes ungehinderten Zugang zu der Anlage hat. Dies kann durch den Einbau eines Schlüsselbehälters des AN in Eingangsnähe und Hinterlegung der erforderlichen Schlüssel - welche vom AG gestellt werden - in diesem Behälter

gewährleistet werden. Für das Abhandenkommen von Schlüsseln zum Schlüsselbehälter oder Schlüsseln aus dem Schlüsselbehälter und daraus resultierenden Folgen haftet der AN nur im Rahmen von Teil A. 2 dieser AGB. Kosten für das Behältnis hat der AG zu tragen.

Die ZÜS macht darauf aufmerksam, dass gemäß neuer Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 bis 31. Dezember 2020 im Fahrkorb ein funktionierendes Zweiwege-Kommunikationssystem installiert sein muss, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Dies gilt für Personenaufzüge und Aufzüge in denen eine Personenbeförderung stattfindet.

Dem AG ist bekannt, dass sowohl die Übermittlung von Meldungen an die Servicezentrale wie deren Weitergabe an die Hilfe leistenden Stellen, entweder über einen analogen Telefonanschluss oder über ein Mobilfunknetz erfolgen, und der AN für die außerhalb seines Einflussbereichs liegende Übertragungssicherheit innerhalb der jeweiligen Telefonnetze keine Garantie oder Gewähr übernehmen kann.

b) Haftungsausschluss bei Kauf oder Miete des NRS-Gerätes

Nimmt der AG ohne Zustimmung des AN Eingriffe in das NRS-Gerät oder sonstige Hardware zur Aufschaltung auf Mobilfunknetze vor, so haftet der AN für aus derartigen Arbeiten resultierende Störungen und Schäden oder sonstige Folgen nicht.

Dem AG obliegt der Schutz seines Stromnetzes vor Überspannungsschäden; der AN übernimmt für Beschädigungen des NRS-Gerätes in Fällen von Überspannungsschäden innerhalb des Stromnetzes - etwa aufgrund eines Blitzschlages - keinerlei Haftung.

c) Sachmängelrechte bei Miete des NRS-Gerätes

Der AG ist verpflichtet, dem AN Störungen und Schäden an gemieteten Gegenständen nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Diese Anzeige hat unter Beschreibung des Zeitpunktes, des Auftretens der Störungen und Schäden und der näheren Umstände zu erfolgen. Der AN wird diese in angemessener Zeit nach erfolgter Anzeige beseitigen. Der AG hat eventuelle Mehrkosten zu tragen, die durch eine verspätete Anzeige entstehen. Ferner ist der AN für etwaige Schäden und Folgen, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, nicht verantwortlich.

Weitere Ansprüche des AG, mit Ausnahme eines etwa bestehenden Rechts zur Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund, des Rechts des AG zur Mietminderung sowie eines etwa bestehenden Schadensersatzanspruches im Rahmen von A. 2 dieser AGB, sind ausgeschlossen.

d) Eigentum am NRS-Gerät

Soweit vom AN an den AG Gegenstände vermietet werden, verbleiben diese auch nach deren Einbau im Gebäude des AG als nicht wesentliche Bestandteile im Eigentum des AN. Bei Vertragsbeendigung ist der AN berechtigt, die vermieteten Gegenstände zurückzunehmen. Wird dem AG seitens des AN fruchtlos eine angemessene Frist zur Herausgabe der Gegenstände gesetzt, ist der AN berechtigt, dem AG die Gegenstände zum Zeitwert in Rechnung zu stellen.

Stand: 01.01.2020